

Verbeamtung BW

Beitrag von „justa“ vom 23. Mai 2011 20:10

Bei dieser Dienstzeit von 5 Jahren wird also die Zeit als Beamte auf Widerruf mitgerechnet, richtig?

Und Zeiten, die ich vor der Verbeamtung auf Probe im Angestelltenverhältnis gearbeitet habe, gelten nicht?

Ich muss also nach dem Referendariat noch mind. 3 Jahre "überstehen", bevor ich irgendwelche Ansprüche auf Ruhegehalt hätte. Richtig oder falsch?